

Satzung der Stadt Lörrach zur 3. Änderung der Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund von § 44 Abs. 1 Wassergesetz (WG) und der §§ 4 und 11 der GemO BW in der jeweils gültigen Fassung sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 Kommunales Abgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lörrach am 25. Juli 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung der Stadt Lörrach über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Zutrittsrecht

In Satz 1 wird der Verweis auf „§ 43 Abs. 5 Wassergesetz“ in „§ 44 Abs. 6 Wassergesetz“ geändert.

2. § 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

In Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis auf „§ 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ in „§ 39 des Mess- und Eichgesetzes“ geändert.

3. § 32 Vorauszahlungen

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Jeder Vorauszahlung sind 30 % des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühr (§ 28) zugrunde zu legen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Lörrach, den

Jörg Lutz
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist auf die Verletzung berufen.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in der „Die Oberbadische“ und der „Badischen Zeitung“ gemäß der Bekanntmachungssatzung der Stadt Lörrach öffentlich bekannt gemacht.

Dem Regierungspräsidium wurde die Satzung gemäß § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung am _____ angezeigt.

Lörrach, den _____

Wolfgang Droll
Eigenbetriebsleiter
Stadtwerke